

Allgemeine Bewilligungsbedingungen / Institutionen

Die Stadt Wuppertal fördert kulturelle Einrichtungen, Künstler und Vereine durch beratende, sachliche und finanzielle Hilfen. Für Zuschüsse an diese Klientel gelten folgende allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung) durch die Stadt Wuppertal

1. Begriff der institutionellen Förderung

Unter institutioneller Förderung versteht man Zuwendungen zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) des Zuwendungsempfängers, die ihm bei der Wahrnehmung seiner laufenden Aufgaben entstehen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungszweck

Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten (vgl. Mustervordruck/Anlage 1). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Zweck der städtischen Zuwendung ist es, den Zuwendungsempfänger in die Lage zu versetzen, Aufgaben zu erfüllen, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die er ohne städtische Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Maße wahrnehmen könnte. Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie können nur im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung gewährt werden.

Sofern die Stadt Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes durch eigene Bewilligungsbescheide weiterleitet, sind weitergehende Nebenbestimmungen dieser Körperschaften Bestandteil des Bewilligungsbescheids. Wird für dieselbe Maßnahme auch ein städtischer Zuschuss gewährt, sollen die Bedingungen und Auflagen aufeinander abgestimmt werden.

3. Finanzierungsarten

3.1 Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird nach einem im Zuwendungsbescheid festgelegten vom-Hundert-Satz von den förderungsfähigen Kosten (prozentuale Anteilsfinanzierung) gewährt. Sofern in speziellen Förderungsrichtlinien keine gesonderten vom-Hundert-Sätze genannt sind, darf die städtische Förderung nicht mehr als 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen

Die städtische Zuwendung ist bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3.2 Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung kann in Höhe des Betrages bewilligt werden, der nach Abzug des Eigenanteils und einer evt. Kostenbeteiligung Dritter als noch zu finanzierender Restbetrag verbleibt. Dieser Restbetrag ist als Höchstbetrag der städtischen Zuwendung zu verstehen.

Im Bereich der institutionellen Förderung ist die Fehlbedarfsfinanzierung der Regelfall, wobei sich der Höchstbetrag der Zuwendung aus den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ergibt.

3.3 Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung kann in geeigneten Fällen auch als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist in diesem Fall eine bestimmte Förderungseinheit, wie z. B. ein Vereinsmitglied, ein Kursteilnehmer o.ä.. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich dann aus der Anzahl der Einheiten, die zu fördern sind, wobei hier die Begrenzung auf einen Höchstbetrag pro Einheit, bzw. einen Gesamthöchstbetrag vorzunehmen ist.

4. Auszahlung der Zuwendung

Die laufende Zuwendung wird vorbehaltlich evtl. Einschränkungen durch die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung bei einem noch nicht verabschiedeten bzw. durch die Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigten Haushaltsplan in vierteljährlichen Raten (jeweils zur Quartalsmitte) ausgezahlt.

5. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Empfänger einer Zuwendung muss eine Buchführung haben, die den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entspricht. Freie Künstler/Gruppen oder Initiativen, die nicht über eine regelmäßige Buchführung verfügen, müssen ihren Geschäftsverlauf in angemessener Weise dokumentieren. Empfänger städt. Zuwendungen, die ihre Mittel nach einem Haushaltsplan bewirtschaften, haben die Zuwendung darin aufzunehmen. Auf die Förderung ist in allen Veröffentlichungen hinzuweisen (Logo). Verstöße hiergegen können zu einer Rückzahlungspflicht führen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erheblichen Veränderungen (bei Vereinen oder Gesellschaften besonders im Hinblick auf den Bestand, die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform), die Auswirkungen auf die Zuschussgewährung haben könnten, der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einer deutlichen Steigerung der Eigenmittel durch Spenden bzw. Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen auf der Einnahmenseite und bei einem Rückgang der Ausgaben, z. B. durch nicht wiederbesetzte Personalstellen.

6. Verwendungsnachweis

Sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen wird, ist der Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Auf Antrag kann die Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Sollte der Nachweis aus grobem Verschulden des Empfängers bis dahin nicht vorliegen, kann ein möglicher Folgezuschuss zurückgehalten werden. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). In dem

Sachbericht ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses kurz darzustellen und der Erfolg der Arbeit zu bewerten. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen/Büchern übereinstimmen (Vordruck siehe Anlage).

Bei Zuwendungen unter 5.000 € reicht die Vorlage eines nicht durch einen Dritten geprüften Jahresabschlusses aus.

Bei Zuwendungen bis 2.500 € genügt in der Regel ein vereinfachter Verwendungsnachweis (Bagatellgrenze; siehe Anlage ...).

Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Rückforderung überzahlter Zuschüsse bzw. Verrechnung im Folgejahr

Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der jeweiligen Finanzierungsart (vgl. Ziffer 3) kann als Prüfergebnis des Verwendungsnachweises auch eine Kürzung des Zuschusses in Betracht kommen, sofern der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben voneinander abweichen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger Überschüsse erwirtschaften konnte oder nach Erteilung des Bewilligungsbescheides Drittmittel erhalten hat.

Die überzahlten Mittel werden mit Zahlungen für das Folgejahr verrechnet.

8. Rückforderungsanspruch, Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen für seine Gewährung nicht mehr vorliegen. Widerruf und Rückforderung kommen insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die städtische Zuwendung nicht oder nicht ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwendet worden ist,
- die Bedingungen und Auflagen zum Bewilligungsbescheid nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfüllt werden,
- die Zuwendungsmittel unwirtschaftlich verwendet werden oder
- sich nachträglich der Eigenanteil durch die Gewährung anderer Zuwendungen reduziert und der städt. Zuschuss damit zu einem Überschuss führen würde.

Rückzahlungsansprüche werden vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses bzw. einzelner Teilbeträge an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW jährlich verzinst.